



Brüssel, den 9. April 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0014(NLE)**

8482/24
ADD 1

LIMITE

**ANTIDISCRIM 52
COCON 16
COHOM 77
COPEN 165
DROIPEN 85
EDUC 110
FREMP 175
JAI 567
MIGR 152
SOC 249**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertreten ist

ANHANG

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem nach Artikel 67 des Übereinkommens eingesetzten Ausschuss der Vertragsparteien in Bezug auf die Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien in der Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien am 31. Mai 2024 zu vertreten ist.

Die Europäische Union erinnert daran, dass sie dem Übereinkommen von Istanbul beigetreten ist, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Die Union arbeitet bei allen internationalen Verträgen, denen sie in vollem Umfang beitrifft, ernsthaft mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Die Union bekräftigt in Bezug auf das Erfordernis der doppelten Mehrheit, dass dieses nur dann gilt, wenn die Union mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Dritteln aller den Mitgliedern des Ausschusses zugewiesenen Stimmen teilnimmt (Artikel 20) oder eine solche Anzahl von Stimmen zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht, wenn sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind (Artikel 21 und 25).

Die Europäische Union weist darauf hin, dass ihr derzeitiger Standpunkt zu den Änderungen der Geschäftsordnung im Ausschuss der Vertragsparteien künftigen Standpunkten zur Geschäftsordnung in Bezug auf andere Übereinkommen des Europarats oder Abkommen der Union mit Drittländern oder internationalen Organisationen nicht vorgeift.

Artikel 20 – Abstimmung

Änderung Nr. 1:

„1. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Besteht die Delegation einer Vertragspartei aus mehr als einem Vertreter, so ist nur einer von ihnen berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Union übt ihr Stimmrecht mit einer Anzahl Stimmen aus, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens und durch die Ausübung der Unionszuständigkeiten durch die Union gebunden sind. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht durch die Ausübung der Unionszuständigkeiten durch die Union gebunden sind, können selbstständig abstimmen.

Darf die Europäische Union ihr Stimmrecht ausüben, so nehmen die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und durch die Ausübung der Unionszuständigkeiten durch die Union in der betreffenden Angelegenheit gebunden sind, nicht an der Abstimmung teil. Wenn all ihre Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihr eigenes Stimmrecht ausüben dürfen, nimmt die Europäische Union nicht an der Abstimmung teil.“

„2. Für die Beschlussfassung ist eine bestimmte Stimmenmehrheit erforderlich.“

Änderung Nr. 2:

„3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nimmt die Europäische Union nach Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 an einer Abstimmung teil, so muss eine Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der von den anderen Vertragsparteien abgegebenen Stimmen umfassen, wenn die Anzahl der Stimmen, mit denen die Union ihr Stimmrecht ausübt, mindestens zwei Drittel aller den Mitgliedern des Ausschusses zugewiesenen Stimmen beträgt.“

„4. Über Verfahrensfragen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.“

„5. Ist es streitig, ob eine Angelegenheit verfahrensrechtlicher Natur ist oder nicht, so wird sie nur dann als Verfahrensfrage behandelt, wenn der Ausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Absatz 3 beschließt.“

„6. Für die Zwecke dieser Artikel bezeichnet der Ausdruck ‚abgegebene Stimmen‘ die Stimmen der Mitglieder, die für oder gegen den Vorschlag abgegeben wurden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.“

Artikel 21 – Besondere Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder von GREVIO

„1. Die Artikel 16, 19 und 20 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder von GREVIO.“

[...]

Änderung Nr. 3:

„4. Für Beschlüsse des Ausschusses, mit denen die Ablehnung von Kandidaten beantragt wird, die die Voraussetzungen für die GREVIO-Mitgliedschaft nach den Artikeln 2 bis 5 über das Verfahren der Wahl der Mitglieder von GREVIO nicht erfüllen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertragsparteien umfasst, die weder die Union noch Mitgliedstaaten der Union sind, wenn die Anzahl der der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zugewiesenen Stimmen mindestens zwei Drittel aller den Mitgliedern des Ausschusses zugewiesenen Stimmen beträgt. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚abgegebene Stimmen‘ die Stimmen der Mitglieder, die für oder gegen den Vorschlag abgegeben wurden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.“

[...]

„7. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Besteht die Delegation einer Vertragspartei aus mehr als einem Vertreter, so ist nur einer von ihnen berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.“

Artikel 25 – Änderungen der Geschäftsordnung

Änderung Nr. 4:

„Der Ausschuss kann die Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ändern, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertragsparteien umfasst, die weder die Union noch Mitgliedstaaten der Union sind, wenn die Anzahl der der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zugewiesenen Stimmen mindestens zwei Drittel aller den Mitgliedern des Ausschusses zugewiesenen Stimmen beträgt. Für die Zwecke dieses Artikels findet Artikel 20 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 keine Anwendung.“

Artikel 2 – Zusammensetzung

1. Mitglieder

a. Nach Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens besteht der Ausschuss aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.

[...]

2. Teilnehmer

[...]

b. Folgende Parteien können Vertreter benennen, die ohne Stimmrecht und Kostenübernahme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen:

- i) Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben;
- ii) Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, für die es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist;
- iii) Staaten, die aufgefordert wurden, dem Übereinkommen beizutreten.

[...]